

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Neustadt an der Weinstraße hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat diesen binnen 14 Tagen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Steuern anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter

- Name und Anschrift des oder der Hundehalter,
- Rasse u. Name des Hundes
- Wurftag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes,
- Tag der Anschaffung bzw. Zuzugsdatum,
- Name und Adresse des Vorbesitzers

anzugeben.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von zwei Wochen abzumelden und die Hundesteuermarke zurück zu geben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese entsprechend unterrichtet.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter diese innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße – Abteilung Steuern anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	105,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	185,00 €

Die Steuersätze werden ab 01.01.2024 in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Schwerhörigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ oder ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Hunden, die zur Bewachung von Herden mit mindestens 50 Tieren notwendig sind.
 3. Hunden von Feldschutzkräften
 4. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz oder die Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gem. DIN 13050 mit Erfolg abgelegt haben.
Die Ablegung der Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

5. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und regelmäßig in einer Kindertagesstätte, Schule, Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen oder in einer tiergestützten medizinischen Behandlung wie Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- u. Sprechtherapie oder Psychotherapie eingesetzt werden.
Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
 6. Hunden, die als Jagdhunde eingesetzt sind und nachweislich die Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben oder sich in deren Ausbildung befinden und der/die Jagdhundehalter*in im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Der/Die Hundeführer*in muss Jagdpächter in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße sein.
 7. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz
- (2) Hunden, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7 a Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sind steuerfrei.
- (3) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach Abs.1 sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
- (4) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für
1. das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerermäßigung ist für höchstens zwei Hunde zu gewähren.
 2. Hunde, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereines Neustadt an der Weinstraße und Umgebung e. V. übernommen worden sind.

Die Ermäßigung wird auf zwei Jahre ab Beginn der Steuerpflicht befristet und wird in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb nur für einen Hund gewährt.

- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung (§7) oder Steuerermäßigung (§8) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung des Hundes nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde.
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
 4. in den Fällen des § 7a Abs. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße bleibt.

- (2) Die Hundemarke ist außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen.
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Bei Verlust einer Hundemarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße zurückzugeben.
- (4) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingefangen werden.
Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Hundehalter zu ersetzen.
- (7) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl und Rasse der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie der Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 4 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,

- die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsausnahme gem. § 10 Abs. 7 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Hundesteuer vom 17.12.2009 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister